



Kurzinformation

Zur Dokumentation von Erklärungen zur Organ- und Gewebespende

Nach dem Transplantationsgesetz (TPG)¹ ist eine Organ- oder Gewebespende² in Deutschland nur möglich, wenn die potenziell Spendenden zu Lebzeiten eingewilligt haben oder, sofern eine solche Erklärung nicht bekannt ist, die nächsten Angehörigen nach ärztlicher Unterrichtung zugestimmt haben (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 TPG). Die Erklärung zur Organ- und Gewebespende kann in Form der Einwilligung, des Widerspruchs oder der Übertragung der Entscheidung auf eine namentlich benannte Person des Vertrauens erfolgen (§ 2 Abs. 2 S. 1 TPG). Wurden mehrere sich widersprechende Erklärungen abgegeben, gilt nach § 2 Abs. 2 S. 4 TPG die zuletzt abgegebene Erklärung.

Die Dokumentation der Erklärung ist formlos möglich. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und weitere Behörden sowie die Krankenkassen stellen der Bevölkerung Ausweise für die Erklärung zur Organ- und Gewebespende (Organspendeausweise) mit geeigneten Aufklärungsunterlagen zur Verfügung (§ 2 Abs. 1 S. 3 TPG). Neben der Möglichkeit der Dokumentation in einem Organspendeausweis kann die Erklärung zur Organ- und Gewebespende auch in einer Patientenverfügung dokumentiert werden.³ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende⁴ wurde das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gemäß § 2a Abs. 1 S. 1 TPG damit betraut, ein bundesweites Online-Register für Erklärungen zur postmortalen Organ- und Gewebespende

-
- 1 Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz, TPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), zuletzt geändert durch Art. 15d des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754).
 - 2 Angaben zu den aktuellen Organspenderzahlen und den Organspendesystemen in Deutschland und Europa enthält die Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Mögliche Einflussfaktoren auf die Organspenderzahlen, Ausarbeitung vom 23. Januar 2024, WD 9 - 3000 - 085/23.
 - 3 Zur Möglichkeit einer Speicherung in Ausweisdokumenten: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Aufnahme der Organspendeerklärung in ein Ausweisdokument, Kurzinformation vom 12. Oktober 2021, WD 9 - 3000 - 086/21.
 - 4 Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497).

einzurichten.⁵ In diesem, jederzeit verfügbaren, zentralen elektronischen Verzeichnis sollen Entscheidungen für und gegen eine Organ- und Gewebespende möglichst einfach dokumentiert, geändert und ggf. widerrufen werden können.⁶ Nach Angabe der Bundesregierung nimmt das Online-Register voraussichtlich im ersten Quartal 2024 seinen Wirkbetrieb auf.⁷

Gesetzlich Krankenversicherte hatten bis 2021 die Möglichkeit, selbständig Erklärungen zur Organ- und Gewebespende in elektronischer Form zu verfassen und auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) speichern zu lassen.⁸ Mit dem Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetz (DVPMG)⁹ wurde diese Anwendung der Telematikinfrastruktur (TI) jedoch wieder zurückgenommen. Im Gesetzentwurf zum DVPMG erklärte die Bundesregierung dazu, dass sich die Speicherung einer rechtskonformen elektronischen Organspendeerklärung auf der eGK aufgrund der hohen technischen Anforderungen an die Sicherstellung der Authentizität der Versicherten-erklärungen bei gleichzeitiger Gewährleistung, dass Versicherte die Erklärungen ohne Mitwirkung Dritter jederzeit ändern oder löschen können, „*zumindest bis Mitte 2022 als bundesweit flächendeckend nicht umsetzbar erwiesen*“ habe.¹⁰ Zudem sei eine parallele Speicherung auf der eGK neben der Speicherung im Online-Register nicht sinnvoll und berge die Gefahr des Vorhandenseins zweier inhaltlich unterschiedlicher Erklärungen des Versicherten. Die eGK erfasse im Gegensatz zum Online-Register auch nur die Erklärungen der gesetzlich Krankenversicherten.

Vor diesem Hintergrund verblieb mit dem DVPMG für gesetzlich Krankenversicherte die Möglichkeit, Hinweise auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Erklärungen zur Organ- und Gewebespende auf der eGK zu speichern, § 291 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 334 Abs. 1 S. 2

-
- 5 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) informiert in diesem Zusammenhang über datenschutzrechtliche Anforderungen sowie darüber, dass das BfArM die Bundesdruckerei mit der Registerführung beauftragt habe, siehe BfDI, Register im Gesundheitsbereich, abrufbar unter <https://www.bfdi.bund.de/RegisterimGesundheitsbereich.html>. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 14. Februar 2024.
 - 6 Zum Auskunftsrecht aus dem Online-Register siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtsgrundlagen und Verfahren der Gewebespende, Sachstand vom 7. Dezember 2023, WD 9 - 3000 - 082/23.
 - 7 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Umsetzung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungslösung bei der Organspende, 4. April 2023, BT-Drs. 20/6332. Einem aktuellen Pressebericht zufolge sei eine stufenweise Inbetriebnahme des Organ- und Gewebespenderregisters ab dem 18. März 2024 vorgesehen, vgl. Haarhoff, Heike, BMG verspricht stufenweisen Start ab 18. März, in: Tagesspiegel Background, 7. Februar 2024, abrufbar unter <https://background.tagesspiegel.de/gesundheit/bmg-verspricht-stufenweisen-start-ab-18-maerz>.
 - 8 Gemäß § 334 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) in der Fassung vom 14. Oktober 2020.
 - 9 Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetz – DVPMG) vom 3. Juni 2021, BGBl. I S. 1309.
 - 10 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetz – DVPMG) vom 17. März 2021, BT-Drs. 19/27652, S. 122.

Nr. 2, Abs. 2 S. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)¹¹. Dies gilt ebenso für Hinweise auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen (§ 291 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 334 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 SGB V). Diese Anwendungen werden gemäß § 334 Abs. 2 S. 2, Abs. 1 S. 2 Nr. 7 i. V. m. § 358 SGB V ab dem 1. Oktober 2024 technisch in die – im Zuge des DVPMG angefügte – elektronische Patientenkurzakte (ePKA)¹² überführt. Die eGK hingegen sollte nach der Bewertung der Bundesregierung künftig „*ausschließlich die Daten enthalten, die als Versicherungsnachweis für die Versicherten dienen*“.¹³

-
- 11 Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 5b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408).
- 12 Die elektronische Patientenkurzakte (ePKA) ist eine technisch weiterentwickelte Online-Anwendung der Telematikinfrastruktur, die nicht mehr auf der eGK gespeichert wird. Auf Daten der ePKA sollen Versicherte selbstständig, außerhalb einer Leistungserbringerumgebung, zugreifen und diese auch bei Behandlungen im europäischen Ausland bereitstellen können. Siehe dazu Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Elektronische Gesundheitskarte, Stand: 17. August 2023, abrufbar unter <https://www.bmg.de/elektronische-gesundheitskarte>.
- 13 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz – DVPMG) vom 17. März 2021, BT-Drs. 19/27652, S. 122.